

Schutzkonzept des Hospitality Summits am 7. und 8. September 2021

Dieses Schutzkonzept ist für den Hospitality Summit gültig sowie für die im Zusammenhang stehenden Aufbau- und Abbauarbeiten des Anlasses.

Das Schutzkonzept wurde gemäss den Bestimmungen der «Verordnung 818.101.26 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 15. Juli 2021) erstellt.

Sämtliche Personen, die am Anlass anwesend sind, sind dazu verpflichtet sich an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes zu halten. Eine Nichteinhaltung der Bestimmungen kann gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 13ff mit Bussen bestraft werden.

Zum Wohl aller Personen und zum Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 kommen folgende Bestimmungen und Massnahmen zum Tragen:

Allgemein

Die nachstehend aufgeführten Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmenden / Besucherinnen und Besucher, Ausstellenden, Mitarbeitenden des Veranstaltungsortes und den Mitarbeitenden des Veranstalters. Die Massnahmen werden laufend überprüft und der aktuellen Lage sowie den geltenden Bestimmungen angepasst.

Zum Schutz vor Ansteckungen gelten die Vorgaben des BAG <https://bag-coronavirus.ch>.

Der Anlass wird auf maximal 1000 Personen beschränkt.

Informationen und Bestimmungen werden zuhanden der Besucherinnen und Besucher sichtbar ausgehängt.

Zutrittsberechtigung

1. Jede Person muss sich im Vorfeld der Veranstaltung über den Ticketshop mit Namen, Vornamen, Telefonnummer und Wohnort registriert haben.
2. Der Zugang zur Veranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen beschränkt: Personen, die ein Schweizer Covid-Zertifikat oder ein Covid-Zertifikat eines EU- und EFTA-Mitgliedstaaten vorweisen können.
Die Kosten für molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 oder ein möglicher Sars-CoV-2- Schnelltest sind von dem Getesteten selbst zu tragen. Informationen zu den Testzentren sind den jeweiligen Kantonalen Angaben zu entnehmen.
Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html#148908366>.
3. Personen, die kein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können, können vor Ort einen kostenlosen Schnell-Test durchführen.

Covid-Zertifikat – Kontrolle der Zutrittsberechtigung

1. Jede Person muss ihr Covid-Zertifikat vorweisen, dies entweder in Papierform bzw. als PDF-Dokument oder als QR-Code in der «COVID Certificate»-App.
2. Mittels «COVID Certificate Check»-App wird das Zertifikat überprüft.
3. Die Person muss dazu ein amtliches Ausweisdokument (ID, Pass oder Führerschein) zur Überprüfung bereithalten.

4. Ist das Zertifikat gültig und Vorname, Nachname und Geburtsdatum stimmen mit dem Ausweisdokument überein, erhält die Person mit einem Armband (geprüft) und kann zum Anlass-Check-in gehen.
5. Beim Check-in zeigt die Person das Armband (geprüft) vor.
6. Die Person zeigt den persönlichen Eintrittsticket-QR-Code (ausgedruckt oder digital). Dieser wird abgescannt. Die Daten werden mittels Ausweisdokument überprüft.
7. Verlässt die Person während des Anlasses die Veranstaltungsräumlichkeiten, muss diese beim Wiedereintritt in die Räumlichkeiten beim Check-in das Armband (geprüft) vorweisen. Es können Stichproben bezüglich Covid-Zertifikats stattfinden.

Ausschluss von der Veranstaltung

1. Personen, die die notwendigen Kriterien der Zutrittsberechtigung und die Kontrolle der Zutrittsberechtigung und des Anlass-Check-in nicht erfüllen, werden nicht eingelassen.
2. Selbstdurchgeführte Antigen-Schnelltests sind nicht zulässig («Selbsttest»).
3. Personen mit Krankheitssymptomen sind vom Anlass ausgeschlossen. Die Krankheitssymptome sind auf [der BAG-Webseite](#) nachzulesen.
4. Ein genereller Anspruch von der Person zum Einlass besteht nicht.

Gültigkeit Covid-Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer unterscheidet sich je nachdem, ob das Covid-Zertifikat eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis dokumentiert. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wird die Gültigkeitsdauer folgendermassen festgelegt:

Für geimpfte Personen

- 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

Für genesene Personen

- Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage

Für negativ getestete Personen

- PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Antigen-Schnelltest, Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-837133624>

Ausländische Zertifikate

Zertifikate, die durch die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sind anerkannt.

Maskenpflicht

1. Beim Betreten des Gebäudes (Zutritts- und Eingangskontrolle) besteht für alle Personen Maskenpflicht.
2. Bei den Masken muss es sich eine medizinische Maske oder um eine FFP2-Maske handeln.
3. Die Person hat ihre eigene Maske dabei. Zur Sicherheit hält der Veranstalter Masken bereit.
4. Die Maske ist bis zum erfolgreichen Anlass-Check-in zu tragen.
5. Verlässt die Person den Anlass und passiert den Check-In-Bereich, ist die Maske wieder aufzusetzen.
6. Am Anlass selbst besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht.

Hygiene

1. Bei Ankunft sind die Hände zu desinfizieren.
2. Das Desinfizieren ist regelmässig zu wiederholen.
3. Desinfektionsspender stehen zur Verfügung.
4. Sanitäre Anlagen werden regelmässig kontrolliert und gemäss Hygienekonzept des Veranstaltungsorts gereinigt und desinfiziert.
5. Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.
6. Mülleimer werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
7. Die Räumlichkeiten des Veranstaltungsorts werden regelmässig gelüftet.

Abstand und Distanz

Abstände und Distanzen sind nicht vorgeschrieben, da alle anwesenden Personen über ein Covid-Zertifikat verfügen. Dennoch ist es im Sinne der Eigenverantwortung empfohlen einen Abstand von mind. 1.5m einzuhalten. Die persönlichen Empfindlichkeiten und Bedürfnisse jeder einzelnen Person sollten untereinander respektiert und akzeptiert werden. Die Anzahl Personen bei der Zutritts- und Einlasskontrolle werden reguliert. Durch bauliche Gegebenheiten, Menschenansammlungen oder anderen Gegebenheiten kann es dazu kommen, dass keine Abstände gegeben sind. Dieses kann an folgenden Orten voraussichtlich geschehen:

1. Zutritts- und Einlasskontrolle (hier gilt weiterhin Maskenpflicht)
2. Zugänge / Eingänge / Ausgänge des Veranstaltungsgebäudes (hier gilt weiterhin Maskenpflicht)
3. Zugänge / Eingänge / Ausgänge zu Veranstaltungsräumen
4. Beim Verlassen der Räumlichkeiten nach Vorträgen und Präsentationen
5. Treppenauf- und abgänge
6. Sanitären Anlagen
7. Am Ausstellungsstand (in der Netzwerkarena)
8. Im Fall einer Evakuation

Es wird empfohlen, bei Situationen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, eigenverantwortlich eine Maske zu tragen.

Covid-19 erkrankte Personen & Personen mit Krankheitssymptomen

1. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, müssen zuhause bleiben.
2. Bekommt eine Person innerhalb von 48 Stunden nach dem Anlass Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen oder wird eine Person positiv auf Covid-19 getestet, muss der Veranstalter umgehend darüber informiert werden.
3. Der Veranstalter gibt den Behörden die notwendigen Informationen und Kontaktdaten der Personen bekannt.
4. Die weiteren Massnahmen folgen auf Anweisungen vom kantonsärztlichen Dienst und sind Folge zu leisten.

Konsumation im Veranstaltungsbereich

1. Im Veranstaltungsbereich sind Konsumationen im Stehen und Sitzen gestattet.
2. Das Catering der Halle 550 wird an verschiedenen Stationen Getränke und Speisen anbieten.
3. Des Weiteren gelten die Regeln des Schutzkonzept Gastgewerbe von HotellerieSuisse, GastroSuisse und SCA. [LINK](#)

Verweis von der Veranstaltung

Zum Schutz aller Anwesenden werden Personen, die sich nicht an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes und der Verordnung halten, werden von der Veranstaltung verwiesen.

Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Aussteller

1. Die Aussteller sorgen dafür, dass die Flächen, mit denen Teilnehmende und Standpersonen in Kontakt kommen, regelmässig desinfiziert werden. Hierzu stellt der Veranstalter Desinfektionsmittel zur Verfügung.
2. Die Aussteller sind dafür zuständig, dass an ihren Ständen das Schutzkonzept sowie die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Verordnung eingehalten und umgesetzt werden.

Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden des Veranstalters werden über die gültigen Bestimmungen und Massnahmen im Vorfeld der Veranstaltung geschult. Die BAG-Richtlinien und Massnahmen des Schutzkonzeptes des Hospitality Summit werden von den Mitarbeitenden strikt eingehalten. Die Antigen-Schnelltests werden vor Ort durch die Firma Viselio durchgeführt, die dazu die notwendige Berechtigung hat. Während des Auf- und Abbaus gilt strikte Maskenpflicht.

Stand Schutzkonzept

Das Schutzkonzept entspricht den jeweils aktuellen Anforderungen. Das Schutzkonzept wird fortlaufend aktualisiert und wird in der aktuellen Version auf der Anlasswebseite zugänglich sein.

Verantwortlich:

Bernt Maulaz
Leiter Vermarktung, Verkauf und Kommunikation
Mitglied der Geschäftsleitung

Monbijoustrasse 130, Postfach, 3001 Bern
T +41 31 370 42 39,
www.hotelleriesuisse.ch